

Erinnerungsgarten



Friedhofsordnung

Friedhofsordnung (FO)

für den „Erinnerungsgarten“ - Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Midlum



Friedhofsordnung (FO)

für den „Erinnerungsgarten“ - Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Midlum

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.-Pankratii am 21.01.2026 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Amtshandlungen

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Dienstleistungen / gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anmeldung einer Bestattung
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Allgemeines zur Natur- und Baumbestattung

Erdbestattungen

- § 14 Wahlgrabstätten
 - § 14.1 Pflegefreie Erd-Reihengrabstätten am Kiesstreifen
 - § 14.2 Pflegefreie Erd-Reihengrabstätten
 - § 14.3 Pflegefreie Erd-Reihengrabstätten als Rasengrab

Urnenbestattungen

Urnenbestattungen - Wahlgrab

- § 15 Urnen-Wahlgrabstätten
 - § 15.1 Pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätten als Baumgrab

Urnenbestattungen - Reihengrab

- § 16 Pflegefreie Urnen-Reihengrabstätten in bepflanzter Anlage „Heidebeet“
 - § 16.1 Pflegefreie Urnen-Reihengrabstätten in bepflanzter Anlage „Staudenbeet“

Teilanonyme Urnengrabstätten

- § 17 Teilanonyme Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld
 - § 17.1 Teilanonyme Urnengrabstätten im „Pfad der Ruhe“

Kindergrabstätten

- § 18 Kindergrabstätten und Grabfelder für Sternenkinder
- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 21 Gestaltungsgrundsatz

§ 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 23 Allgemeines

§ 24 Grabpflege, Grabschmuck

§ 25 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 27 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 28 Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen

§ 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 30 Leichenhalle / Leichenkammer

§ 31 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 32 Haftung

§ 33 Gebühren

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34 Übergangsvorschriften

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.-Pankratii in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 183/6 der Flur 14 in der Gemarkung Midlum in Größe von insgesamt 13.098 m². Eigentümerin des Flurstückes ist die Kirchengemeinde Midlum.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wurster Nordseeküste hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Kirchhof an der Kirche ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang frei zugänglich. Der Zugang zur Kirche zum Besuch der Gottesdienste ist erlaubt. Siehe auch § 6.

- (3) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof und auch der Kirchhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, E-Rollern, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahr-zeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint bei sich zu führen.
 - i) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zu Absatz (2) zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

§ 7

Dienstleistungen / Gewerbliche Arbeiten

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Abmahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen, verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haben ihren nichtkompostierbaren Müll von dem Friedhofsgelände zu entfernen. Auf dem Friedhofsgelände anfallender kompostierbarer Müll ist von den Dienstleistungserbringern auf dem zentralen Sammelplatz zu entsorgen.
- (6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Dienstleistungserbringer, die mit einer Grabpflege beauftragt worden sind, haben die zu pflegende Grabstätte mit einem gekennzeichneten Pflegeschild (Schild bzw. Sticken) zu versehen. Die Kennzeichnungsart der Pflegeschilder erfordert die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt werden oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 10

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - Erdbestattungen
 - § 14 Wahlgrabstätten (Feld 1)
 - § 14.1 Pflegefreie Erd-Reihengrabstätten am Kiesstreifen (Ki),
 - § 14.2 Pflegefreie Erd-Reihengrabstätten (LF)
 - § 14.3 Pflegefreie Erd-Reihengrabstätten als Rasengrab (ER)
 - Urnenbestattungen
 - Urnenbestattungen - Wahl Grab
 - § 15 Urnen-Wahlgrabstätten (000B)
 - § 15.1 Pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätten als Baumgrab (B)

Urnenbestattungen – Reihengrab

§ 16 Pflegefreie Urnen-Reihengrabstätten in bepflanzter Anlage
„Heidebeet“(H)

§ 16.1 Pflegefreie Urnen-Reihengrabstätten in bepflanzter Anlage
„Staudenbeet“ (St)

Teilanonyme Urnengrabstätten

§ 17 Teilanonyme Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld (KE)

§ 17.1 Teilanonyme Urnengrabstätten im „Pfad der Ruhe“ (PR)

Kindergrabstätten (SK)

§ 18 Kindergrabstätten und Grabfelder für Sternenkinder

- (2) Lage, Einteilung und Größe der Grabstätten und ihrer Grabstellen legt die Friedhofsverwaltung fest.
- (3) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig, bei oder kurz nach der Geburt, verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (6) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) Grabstellen für Erdbestattungen für Särge von verstorbenen Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahrs:
Länge: 1,50 m / Breite: 0,90 m,
Särge für verstorbene Personen ab dem 6. Lebensjahr
Länge: 2,50 m / Breite: 1,20 m,
 - b) für Urnen:
Länge: 1,00 m / Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (8) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (10) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (11) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 13

Allgemeines zu Natur- und Baumgrabstätten

Auf dem Friedhof stehen verschiedene Flächen für Baumbestattungen zur Verfügung. Die Beisetzung erfolgt in Urnengrabstätten unter dem jeweiligen Baum für eine Nutzungszeit von 20 Jahren.

- (1) In Natur- und Baumgrabstätten können ausschließlich Aschenurnen bestattet werden. In den Abteilungen für Natur- und Baumbestattung sind ausschließlich Bioaschekapseln oder Natururnen (z.B. Holz) zulässig.
- (2) Bei der Natur- und Baumbestattung werden Aschenurnen im Wurzelbereich von dazu ausgewiesenen Bäumen oder anderen Gewächsen beigesetzt.
- (3) Für die Natur- und Baumbestattung kommen in Frage:
 - a) Altbäume, deren Fortbestand bis zum Ablauf der Ruhezeit aller, in seinem Wurzelbereich bestatteten Aschenurnen gesichert scheint;
 - b) Neupflanzungen;
 - c) Büsche sowie andere geeignete Gewächse;
 - d) ausgewiesene Rasen- und Wiesenflächen.
- (4) Im Umfeld eines einzelnen Baumes oder anderen Gewächses ist grundsätzlich die Bestattung mehrerer Aschenurnen vorgesehen.

- (5) Stehen zum Zeitpunkt der Beisetzung mehrere Bäume, Büsche, andere Gewächse oder ausgewiesene Rasen- und Wiesenplätze zur Verfügung, so kann der Nutzungsberechtigte die Grabstelle, an dem die Aschenurne beigesetzt werden soll, mitbestimmen.
- (6) Die Pflege der Natur- und Baumbestattungsplätze übernimmt die Friedhofsverwaltung, oder eine durch ihn beauftragte Person oder Firma. Das natürliche Umfeld, wie er unter Bäumen und in der Natur üblich ist, soll dabei erhalten bleiben.
- (7) Muss ein Baum beseitigt werden, veranlasst die Friedhofsverwaltung eine Ersatzbepflanzung. Dabei unterliegt er hinsichtlich der Gattung, Art und Größe des Baumes keinen Beschränkungen. Aus diesem Grund ist das Ablegen von Blumen, Kerzen und anderem Grabschmuck nicht gestattet.
- (8) Das Aufstellen von Gegenständen sowie die Anlage von Bepflanzungsflächen ist nicht zulässig. Kränze, Blumengebinde und dergleichen dürfen nur aus kompostierbarem Material bestehen und an der von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Verwelkte Blumen und nicht zulässige Gegenstände können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (9) Auf die Namen der Bestatteten wird durch einheitliche Grabschilder an einem zentralen Stein oder einer Stele hingewiesen.
- (10) Tafeln wie Stelen / Naturstein für die halbanonymen Natur- und Baumgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die anteiligen Kosten sind in den Gebühren für jede Baumgrabstätte im Baumgräberfeld enthalten.
- (11) Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Nutzungsberechtigte, gegen Entrichtung einer Verlängerungsgebühr, die Verlängerung des Bestehens des Natur- und Baumgrabes beantragen.
- (12) Natur- und Baumgrabstätten werden nur so lange angeboten, wie auf der von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Fläche freie Grabstellen vorhanden sind. Einen Anspruch auf diese Bestattungsart besteht nicht.
- (13) Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

Erdbestattungen

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über.

Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14.1

Pflegefreie Erd-Reihengrabstätten am Kiesstreifen

- (1) Pflegefreie Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte an oder werden durch die Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Eine Urnenbestattung wird auf einer vorherigen Erdbestattung ermöglicht, soweit die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht kann darüber hinaus nicht verlängert werden.
- (2) Für einen Grabstein sowie für das Abstellen von Blumen oder einem Gesteck wird eine dafür bestimmte Fläche ausgewiesen. Eine Bepflanzung durch den Nutzer ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (4) Die Friedhofsverwaltung übernimmt für die Dauer der Ruhezeit die Pflege der Anlage.

§ 14.2

Pflegefreie Erd-Reihengrabstätten

- (1) Pflegefreie Reihengrabstätten sind Grabstätten, die als Einzel- oder Doppelgrabstelle für jeweils eine Erdbestattung vergeben werden. Sie werden durch die Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Sie unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Sollte innerhalb der Ruhezeit nach der Erstbestattung keine weitere Bestattung erfolgt sein, so ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Eine Urnenbestattung wird auf einer vorherigen Erdbestattung ermöglicht, soweit die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmung des § 14.1 Absätze 2 bis 4.

§14.3

Pflegefreie Erd-Reihengrabstätten als Rasengrab

- (1) Pflegefreie Reihengrabstätten als Rasengrab sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte an oder werden durch die Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Einzelgrabstelle erhält ein in die Erde eingelassenes Grabmal (Rasengrabplatte) aus Naturstein. Die Beschaffenheit und die Dimensionierung der Rasenplatten wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben, so dass sie der Beanspruchung durch Mähfahrzeuge standhält. Die Größe der Rasenplatte beträgt (Länge x Breite) 55 cm x 45 cm. Das Grabzeichen ist mittig der Grabstätte am Kopfende ebenerdig zu verlegen.
- (3) Die Gestaltung und Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche, Wildblumenwiese und / oder einer anderen bodendeckenden Bepflanzung, Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck nicht abgelegt werden. Hierfür sind die eingerichteten Erinnerungsstätten zu benutzen. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

Urnenbestattungen

§ 15

Urnen-Wahlgrabstätten

- (1) Urnen-Wahlgrabstätten sind Grabstätten mit einer oder zwei Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche. Die Lage der Grabstätte kann frei aus den dafür vorgesehenen Grabfeldern ausgewählt werden und frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden. Das Nutzungsrecht an diesen Grabstätten kann auch zu Lebzeiten verliehen werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15.1

Pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätten als Baumgrab

- (1) Pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätten als Baumgrab sind Grabstätten mit einer oder mehrere Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche am Fuße eines Baumes.

Die Lage der Grabstätte kann frei aus den dafür vorgesehenen Grabfeldern ausgewählt werden. Die Grabstätte wird friedhofsseitig gestaltet und gepflegt. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlagen besteht nicht. Das Errichten eines eigenen Grabmales ist nicht möglich. Als Grabzeichen sind ebenerdig eingelassene Grabplatten vorgesehen, die von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben werden und für jede Baumanlage individuell gestaltet sind.

- (2) Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte möglich, jedoch nach Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (soweit vorgehalten) gestattet. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck entschädigungslos geräumt. Es ist nicht gestattet, Schmuck in oder an den Bäumen zu befestigen. Insbesondere muss die Baumrinde unversehrt bleiben.

§ 16

Pflegefreie Urnen-Reihengrabstätten in bepflanzter Anlage „Heidebeet“

- (1) Pflegefreie Urnen-Reihengrabstätten als Grab in der bepflanzten Anlage „Heidebeet“ sind Grabstätten mit einer Grabstelle zur Bestattung jeweils einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte in dieser Gemeinschaftsanlage an oder werden durch die Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen.
- (2) Je Grabstätte ist als Grabzeichen ein Findling von maximal 30 x 30 cm vorgeschrieben. Die Inschrift ist vertieft in den Stein eingelassen und umfasst Vornamen, Nachname, ggf. Geburtsname sowie Lebensdaten. Auf das Grabzeichen kann nicht verzichtet werden und ist vom Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (3) Die Grabstätten unterliegen der Gestaltung und Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlagen besteht nicht. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 16.1

Pflegefreie Urnen-Reihengrabstätten in bepflanzter Anlage „Staudenbeet“

- (1) Pflegefreie Urnen-Reihengrabstätten als Grab in der „Staudenbeet“-Anlage sind Grabstätten mit einer Grabstelle zur Bestattung jeweils einer Asche. Sie schließen sich an die letzte vergebene Reihengrabstätte in dieser Gemeinschaftsanlage an oder werden durch die Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen.
- (2) Je Grabstätte ist als Grabzeichen ein in die Erde gelassener Palisadenstein in einer Größe von 10 x 10 cm und einer Höhe von 40 cm vorgeschrieben.

Hierauf wird eine Plakette befestigt, diese umfasst Vornamen, Nachname, ggf. Geburtsname sowie Lebensdaten. Auf das Grabzeichen kann nicht verzichtet werden und ist von den Nutzungsberechtigten zu stellen.

- (3) Die Grabstätten unterliegen der Gestaltung und Pflege der Friedhofsverwaltung, eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlagen besteht nicht. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

Teilanonyme Urnengrabstätten

§ 17

Teilanonyme Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld

- (1) Teilanonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle in einer Gemeinschaftsanlage für die Dauer der Ruhezeit, in der die einzelne Grabstätte nicht erkennbar ist.
- (2) Die Gemeinschaftsanlagen sind einheitlich als Rasenfläche, Wildblumenwiese und / oder einer anderen bodendeckenden Bepflanzung gestaltet und mit einer gemeinsamen Erinnerungsstätte inklusive Nennung der beigesetzten Personen angelegt.
- (3) Die Gestaltung und Pflege obliegen der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche, Wildblumenwiese und / oder einer anderen bodendeckenden Bepflanzung, Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck nicht abgelegt werden. Hierfür sind die eingerichteten Erinnerungsstätten zu benutzen. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

§ 17.1

Teilanonyme Urnengrabstätten im „Pfad der Ruhe“

- (1) Teilanonyme Urnengrabstätten im „Pfad der Ruhe“ sind Grabstätten mit einer Grabstelle in einer Gemeinschaftsanlage für die Dauer der Ruhezeit, in der die einzelne Grabstätte nicht erkennbar ist. Die Nennung der beigesetzten Personen erfolgt an zentraler Stelle.
- (2) Die Gemeinschaftsanlage ist als Waldfläche gestaltet. Die Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck darf nicht auf der Waldfläche abgelegt werden. Hierfür sind die eingerichteten Erinnerungsstätten zu benutzen. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

§ 18

Kindergrabstätten und Grabfelder für Sternenkinder

- (1) Kindergrabstätten und Grabfelder für Sternenkinder sind speziell ausgewiesene Bereiche des Friedhofs, die der würdevollen Bestattung von totgeborenen Kindern (Sternenkindern) sowie verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, dienen. Diese Grabstätten sollen einen Ort des Gedenkens und der Trauerbewältigung für Angehörige bieten.
- (2) Eine Kindergrabstätte kann frei im Rahmen der Gestaltungsordnung gestaltet werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nach Ablauf auf Antrag möglich.
- (3) In den Bereichen für Sternenkinder sind Einzelbestattungen sowie Gemeinschaftsbestattungen in einer Gemeinschaftsanlage möglich. Die Bestattung erfolgt auf Wunsch der Eltern mit oder ohne individuelle Kennzeichnung der Grabstätte.

§ 19

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 5 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 20

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 21

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Ob eine Grabstätte diesem Anspruch gerecht wird, entscheidet im Zweifelsfall die Friedhofsverwaltung.

§ 22

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 20 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale auf mit Rasen bepflanzten Grabstätten mit Pflege dürfen nicht über den Boden herausragen, um eine maschinelle Pflege zu ermöglichen.
- (3) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (6) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Wurden Grabstätten mit Pflege oder die frühere Form als Rasengräber erworben, so entscheidet die Friedhofsverwaltung über die Bepflanzung und die notwendigen Pflegemaßnahmen. Eine Abdeckung mit Steinen oder Kies ist bei diesen Grabstätten nicht erlaubt.

Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen. Oberflächenversiegelnde Grabanzabdeckungen von Erdbestattungsgräbern sind nicht gestattet.

§ 24

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (2) Auf mit Rasen bepflanzten Grabstätten mit Pflege darf kein Grabschmuck verwendet werden, der eine maschinelle Pflege des Grabes beeinträchtigt. Sollten auf Rasengräbern vor dem Rasenschnitt Pflanzschalen, Gestecke oder Dekorationsgegenstände liegen und müssen diese manuell durch den Friedhofsarbeiter abgeräumt werden, um Schäden am Mähwerk zu vermeiden, so wird dem Nutzer der Grabstelle dafür ein in der Friedhofsgebührenordnung festgelegter Betrag in Rechnung gestellt.

§ 25

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 27

Mausoleen und gemauerte Gräfte

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden

§ 28

Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts jedoch frühestens 2 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist, nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit, und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 30 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 29

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 30

Leichenhalle / Leichenkammer

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 31

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 32 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung (FGO) zu entrichten.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34 Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3.
- (2) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Kirchengemeinde bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.
- (3) Der Kirchhof - Gelände um die Kirche - ist für weitere Bestattungen gesperrt.

§ 35
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung zur Friedhofsordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsordnung außer Kraft.

Midlum, 21.01.2026
Der Kirchenvorstand

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, 19.02.2026
Der Kirchenkreisvorstand Wesermünde

Beschlossen vom Kirchenvorstand am 21.01.2026.
Genehmigt vom Kirchenkreisvorstand Wesermünde am 19.02.2026.
Zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven Nr. 9 vom 05.03.2026, Seite 103.